



Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG

(Stand 26.11.2021)

§ 1

Einsetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat jeweils entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

Dem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzender des Ausschusses, sein Stellvertreter und ein weiteres vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied an.

§ 3

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den nachfolgend aufgeführten Themen vor:
 - a) Prüfung und ggf. Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses und Unterbreitung einer entsprechenden Empfehlung.

- b) Auswahlverfahren des Abschlussprüfers im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.
 - c) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen wird.
 - d) Prüfung einer etwaigen nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Handelsgesetzbuch (HGB)) und einer etwaigen nichtfinanziellen Konzernerklärung bzw. eines etwaigen gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b HGB).
 - e) Zustimmung zum Vorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat.
 - f) Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns gemäß § 171 AktG.
- (2) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die nachfolgend aufgeführten sowie in direktem Zusammenhang mit diesen stehenden Themen:
- a) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer unter Einschluss des Abschlusses einer Informations- und Offenlegungsvereinbarung nach Maßgabe der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.
 - b) Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen; Zustimmung aller vom Abschlussprüfer zu erbringenden Leistungen, einschließlich zulässiger Nichtprüfungsleistungen.
 - c) Erörterung der Halbjahresfinanzberichte vor deren Veröffentlichung.
 - d) Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements einschließlich der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Systems sowie Erörterung wesentlicher Änderungen der Prüfungs- und Rechnungslegungsmethoden.
 - e) Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b

Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), sowie Errichtung eines internen Verfahrens gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG.

- f) Vorbereitung, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und Unterbreitung entsprechender Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat.
- g) Beschlüsse über Kreditgewährungen im Sinne der §§ 89 und 115 AktG anstelle des Aufsichtsrats.

§ 4

Information des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.
- (2) Der Prüfungsausschuss lässt sich vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung, bei einer prüferischen Durchsicht oder sonstigen Prüfung ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn er Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ergeben.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt sich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe seitens der Abschlussprüfer unverzüglich unterrichten.

§ 5

Einberufung, Beschlussfassung

Für die Einberufung, die Protokollierung von Sitzungen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Vorstand oder einzelne

Mitglieder des Vorstands teil, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 7

Berichterstattung an den Aufsichtsrat, Vergütung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 13 der Satzung der Gesellschaft.

§ 8

Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Prüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied für den Prüfungsausschuss.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Verschwiegenheitspflicht entsprechend. Die Ausschussmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln der Marktmissbrauchsverordnung achten.

Schramberg, den 26.11.2021

Schweizer Electronic AG
Der Aufsichtsrat